

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4, S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des G vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungs-verordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am am 24. November 1993 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen. Diese wurde zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010.

§ 1

Festlegung der Bekanntmachungsform

Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hainichen, das die Bezeichnung "Gellertstadt-Bote - Amtsblatt der Stadt Hainichen" trägt. Das Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den graden Wochen.

§ 2

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 1 genannten Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 3

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 2 dieser Satzung vollzogen.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Hainichen, Gellertplatz, Flurstück Nr. 869 der Gemarkung Hainichen, während der Dauer von fünf Kalendertagen, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Ersatzbekanntmachungen

- (1) Die Niederlegung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVo erfolgt im Rathaus der Stadt Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen, für die Dauer von 15 Kalendertagen zu folgenden Zeiten:

Montags	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstags	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Donnerstags 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitags 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Januar 2011 in Kraft.